



I. PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 BauGB treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 außer Kraft.



a) Art und Maß der baulichen Nutzung

Reine Wohngebiete

I

Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0.3

Grundflächenzahl (GRZ)



Geschoßflächenzahl (GFZ)

Fmind

Mindestgröße der Baugrundstücke 500m²

b) Bauweisen, Baugrenzen



Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

----- Baugrenze

c) Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 25 BauGB



Zu erhaltende Bäume

Hinweis: Mit der Festsetzung "Zu erhaltende Bäume" werden nicht alle nach der "Satzung über den Schutz des Baumbestandes" (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst zu schützenden Bäume erfaßt. Auf § 3 der Baumschutzsatzung wird deshalb besonders hingewiesen.

d) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte



Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Flurstücke 124/3 bis 128 zu belastende Flächen.



Wie vor, jedoch zugunsten des Flurstücks 122/3.



Wie vor, jedoch zugunsten des Flurstücks 123/2.

Hinweis: z. B. X (6.6m) vorhandene Geländehöhe ü.NN
+ 70 m Mindesthöhe der Baugrundstücke ü.NN

Bebauungsplan Nr. 221

IM BEREICH DER FLURSTÜCKE 122/1 BIS 123/2 UND 124/3 BIS 128 DER FLUR 12 AN DER OSTSEITE DER NUTZHORNER STRAßE IN DELMENHORST

M.1:1000

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 221 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 25.9.1990 Stadt Delmenhorst

gez. Thölke
.....
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Schramm
.....
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG: (siehe links)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

1 Die Ausnahmen nach § 3 Abs. (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

III. RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986; die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.7.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2(1) BauGB am 22.7.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Delmenhorst, den 24.7.1989

Siegel

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage
gez. Meyer
.....
Bauassessorin

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.05.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 18.10.1990

Siegel

Katasteramt
gez. Dr. R. Brückner
.....
Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 12.3.1990

Stadtplanungsamt
gez. K. Keller
.....
Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt
gez. Meyer
.....
Bauassessorin

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.06.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 6.7.1990 bis 6.8.1990 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 7.8.1990

Siegel

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage
gez. Meyer
.....
Bauassessorin

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3(2) BauGB) in seiner Sitzung am 25.9.1990 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Delmenhorst, den 26.9.1990

Siegel

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage
gez. Meyer
.....
Bauassessorin

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 10.12.1990 AZ: 309.2-21102-01000 - unter Erteilung von Auflagen/Maßnahmen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Oldenburg, den 10.12.1990

Siegel

Bez.-Reg. Weser-Ems
im Auftrage
gez. Mack
.....

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.1.1991 im Amtsblatt Nr. 02 für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 221 ist damit am 11.1.1991 rechtsverbindlich geworden.
Delmenhorst, den 14.1.1991

Siegel

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
im Auftrage
gez. Meyer
.....
Bauassessorin